

Verordnung der Stadt Fürth über öffentliche Anschläge (Anschlägeverordnung - AVO) vom 4. August 2021

(Stadtzeitung Nr. 15 vom 11. August 2021)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Verbot öffentlicher Anschläge	2
§ 2 Ausnahmen	2
§ 3 Befreiung	2
§ 4 Beseitigung unerlaubter Anschläge	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 In-Kraft-Treten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz - LStVG - BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Verbot öffentlicher Anschläge

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, nur auf den von der Stadt Fürth aufgestellten oder genehmigten ortsfesten Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln und Anschlagtafeln) angebracht werden. ²Darstellungen durch Bildwerfer (z.B. durch Projektoren, Beamer, o.ä.) dürfen in der Öffentlichkeit nicht vorgeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2 Ausnahmen

(1) ¹Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während 6 Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen oder anbringen lassen. ²Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, sowie für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während 6 Wochen vor der Abstimmung. ³Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.

(2) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie privatrechtlich erforderliche Zustimmungen werden durch die Absatz 1 genannten Ausnahmen nicht ersetzt.

(3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder von Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3 Befreiung

(1) ¹Die Stadt Fürth kann in besonderen Fällen Befreiung vom Verbot des § 1 Abs. 1 erteilen, soweit das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. ²Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Befreiung wird durch eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt.

§ 4 Beseitigung unerlaubter Anschläge

(1) Die Stadt Fürth kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 beeinträchtigen (Art. 28 Abs. 3 LStVG).

(2) Sind Anordnungen nach Abs. 1 nicht möglich, nicht zulässig oder versprechen sie keinen Erfolg, so kann die Stadt Fürth die Beseitigung auf Kosten der verantwortlichen Person selbst vornehmen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Befreiung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne eine Befreiung nach § 3 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt oder vorführen lässt,
3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet,
4. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.